

## Merkblatt P-Konto

- Pfändungsschutz für Guthaben auf einem Konto ist nur durch ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) möglich.
- Jede Person (kein Unternehmen) kann bei einem Kreditinstitut für sich selbst nur ein P-Konto einrichten lassen. Für ein Gemeinschaftskonto ist das nicht möglich.
- Sie können ein Girokonto jederzeit (nur) bei Ihrer Bank umwandeln lassen. Mit Antragstellung gilt ein Pfändungsschutz rückwirkend zum Monatsanfang, wenn Sie die Umwandlung vor Ablauf von 4 Wochen seit der Pfändung Ihres Kontos beantragen.
- Das Guthaben auf einem P-Konto ist unabhängig von der Herkunft bis zu einem bestimmten Betrag geschützt. Der gesetzlich festgelegte Grundfreibetrag kann den persönlichen Lebensumständen angepasst werden (s. Merkblatt für Anträge zum P-Konto).
- Bitte beachten Sie, dass nur Ihr eigenes Guthaben geschützt ist. Wird Ihr Grundfreibetrag durch Überweisung von Guthaben für einen Dritten überschritten, ist dieses Geld nicht geschützt. Es wird von der Bank separiert und Sie können es nicht an den Berechtigten auszahlen. Das gilt auch für Kindesunterhalt, dass von dem anderen Elternteil überwiesen wird.
- Wird von dem geschützten Guthaben in einem Monat nicht alles verbraucht, dann kann es zusätzlich im nächsten Monat verbraucht werden. Länger kann es nicht angespart werden. Im übernächsten Monat wird es von der Bank zurückgehalten und an den Gläubiger überwiesen.
- **Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Kreditinstitut oder eine Schuldnerberatung in Ihrer Nähe (s. Merkblatt für Anträge zum P-Konto)**